

RECHTE DER AUSLÄNDER GEGENÜBER DER POLIZEI



Diese Broschüre wurde übersetzt durch :

Inhaltsverzeichnis

1. Ausländer und die Polizei
2. Grenzkontrollen
3. Ermittlung zur Scheinehe
4. Verhaftung und administrative Haft
5. Gewaltausübung im Falle einer Abschiebung
6. Papierlose und Opfer von Straftaten
7. Die Rechte von Ausländern verteidigen

Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung des Buches „Quels droits face à la police? Manuel juridique et pratique“ von Mathieu Beys welches 2014 bei Jeunes&Droits erschienen ist. Die Zusammenfassung wurde erstellt von der *Régionale Picardie Laïque*.

1. Ausländer und die Polizei

Habe ich, als Ausländer oder Papierloser die gleichen Rechte gegenüber der Polizei?

JA, theoretisch habe ich als Ausländer oder Papierloser die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch und das auch wenn ich kein Aufenthaltsrecht habe. Papierlos sein heißt also nicht gleich, ohne Rechte sein. Alle fundamentalen Rechte gelten gleich, auch für Papierlose: Verbot von Erniedrigung und willkürliche Inhaftierung, Recht auf Privatsphäre und auf ein Familienleben...

ABER, wenn ich kein Aufenthaltsrecht in Belgien habe, droht mir bei jeder Begegnung mit der Polizei (auch wenn ich bspw. Klage einreiche), eine Verhaftung, ein Befehl das Staatsgebiet zu verlassen (OQT), die Inhaftierung in ein geschlossenes Zentrum oder die Abschiebung in mein Herkunftsland (oder ein anderes Land das mich annimmt).

Bin ich ein Verbrecher weil ich papierlos bin?

JA, theoretisch, riskiere ich eine Haftstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, eine Strafe und einen Eintrag ins Haftregister und das nur weil ich illegal in Belgien bin

ABER, in der Praxis werde ich sehr selten verurteilt nur weil ich papierlos bin.

Der Staat hat nicht das Recht mich zu verurteilen oder mich ins Gefängnis zu stecken, ohne mir vorher eine freiwillige Rückkehr vorgeschlagen zu haben oder andere Möglichkeiten versucht zu haben um mich zum Weggehen zu veranlassen (bspw. Inhaftierung in ein geschlossenes Zentrum).

2. Grenzkontrollen

An welchen Grenzen kann ich kontrolliert werden?

Die Polizei kann mich ohne Erklärung an allen Außengrenzen des Schengenraums kontrollieren. Es gibt 13 Grenzübergänge in Belgien: 6 Flughäfen (Brüssel National, Deurne, Ostende, Gosselies, Nieuport, Bierset, Wevelgem), sechs Häfen (Antwerpen, Gent, Nieuport, Blankenberge, Ostende, Zeebrugge) und der Eurostar Terminal im Brüsseler Südbahnhof.

Im Prinzip kann die Polizei keine systematischen Kontrollen an den Grenzen innerhalb des Schengenraums machen (auf dem Landweg zum Beispiel aus Frankreich, Holland oder Luxemburg) also auch nicht, wenn ich aus dem Zug oder eine Flugzeug innerhalb Europas steige.

ABER, die Grenzkontrollen innerhalb Europas können in gewissen Ausnahmefällen eingeführt werden, und das, wenn es zum Beispiel eine ernstzunehmende Gefahr für die Sicherheit des Landes besteht. Die Dauer dieser Kontrollen kann nicht länger als 30 Tage sein. Sie kann aber verlängert werden, falls die Gefahr noch immer besteht.

Was kann die Polizei kontrollieren wenn ich eine Grenze überquere?

Das hängt davon ab, ob ich EU-Bürger oder ein nahes Familienmitglied eines EU-Bürgers bin, oder nicht.

Wenn ich EU-Bürger oder ein nahes Familienmitglied bin dann kann die Polizei nur eine „minimale Überprüfung“ durchführen, und so nur die Gültigkeit meines Ausweises kontrollieren. Die Polizei kann schauen ob ich dieselbe Person bin, wie die die im Ausweis angegeben ist, und sie kann eventuell auch die nationale Datenbank abrufen um nach zuschauen ob ich keine Gefahr darstelle.

Wenn ich kein EU-Bürger oder ein nahes Familienmitglied bin, kann die Polizei eine gründliche Überprüfung durchführen und das sowohl beim Verlassen, als auch bei der Einreise in den Schengenraum. Sie kontrollieren dann:

Ob ich die maximale Aufenthaltsdauer nicht überschritten habe.

Von wo ich in den Schengenraum eingereist oder ausgereist bin (Stempel auf meinem Pass)

Beweise die den Grund meines Aufenthalts bestätigen (Einladungsbrief etc.).

Beweise dass ich über genügend Geld verfüge

Ob mein Transportmittel oder die Objekte die ich transportiere, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind. Falls nötig können sie deswegen dann das Schengener Informationssystem abrufen.

Kann man mir während einer Grenzkontrolle Fingerabdrücke abnehmen?

JA, wenn ich Asyl beantrage oder wenn ich ein Schengen-Visa von kurzer Dauer habe, kann die Polizei meine Fingerabdrücke überprüfen um zu schauen ob diese Abdrücke mit jenen der Person übereinstimmen die das Visum bekommen hat. Die Abdrücke wurden an der Botschaft genommen und befinden sich im VIS (Visum-Informationssystem)

3. Ermittlung zur Scheinehe

In welchen Fällen kann eine Ermittlung über meine Ehe stattfinden?

Die Polizei kann eine Ermittlung beantragen falls sie den Verdacht haben, dass die Ehe nicht zum Zweck eines gemeinsamen Lebens geschlossen wurde, sondern um einen Vorteil bezüglich der Aufenthaltsbewilligung zu haben. Dies nennt man dann eine Schein- oder eine Zweckehe. Es kann von einem oder von beiden Ehepartnern ausgehen.

Die Vermittlung dient dem Zweck:

- Mich zu verurteilen. Die Strafe kann von einem Monat, bis zu 3 Jahren Haft gehen.
- Meinen Eheversuch oder den Versuch auf legales Zusammenwohnen abzulehnen
- Meine schon geschlossene Ehe oder legales Zusammenwohnen zu annullieren.

Normalerweise holt die Polizei ihre Informationen bei Nachbarn, dem Vermieter, dem Hausmeister, dem Briefträger, der Familie (Ex-partner, Kinder, Trauzeugen...) ein.

Wie läuft die Befragung der Polizei ab, wenn ich unter dem Verdacht stehe, eine Scheinehe zu führen?

Die Polizei kommt normalerweise zu mir nach Hause um die Umstände meiner Ehe oder meines Zusammenlebens zu kontrollieren und zu überprüfen. Ich kann den Eintritt verweigern; gehe aber somit die Gefahr ein, meine Ehe nicht vollstrecken zu können. Ich mache mich strafbar, wenn ich eine Zweckehe führe oder führen will. Dasselbe gilt für das legale Zusammenwohnen.

Die Befragung läuft wie jede andere polizeiliche Anhörung ab und als Verdächtiger habe ich gewisse Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf einen Anwalt.

Die Polizisten können mich unter anderem fragen:

- Wie ich meine(n) Verlobte(n) kennengelernt habe.
- Wer uns einander vorgestellt hat.
- Wer seine Familienmitglieder sind, und was sie tun.
- Was sein Lieblingsbuch,- film, -gericht ist.
- Ob wir Geschlechtsverkehr haben, und wenn ja, in welcher Frequenz

- Was die jeweiligen Gehälter sind und wie wir die Ausgaben regeln

Sie stellen dieselben Fragen an meine(n) Partner(in). Falls sich die Antworten zu sehr voneinander unterscheiden wird die Ehe oder das Zusammenleben annulliert oder nicht bewilligt.

Wie bei jedem anderen Verhör sollte ich am besten das Protokoll nicht unterschreiben, außer wenn ich Zeit hatte es in Ruhe zu überlesen und ich mit dem Inhalt einverstanden bin.

Ich soll mir eine Kopie des Protokolls geben lassen, aber die Polizei kann einen Monat warten bevor sie mir diese geben.

Muss ich auf die Fragen der Polizisten antworten?

NEIN, ich bin nicht gezwungen zu antworten, da meine Antworten zu einer Verurteilung führen könnten.

ABER, falls ich es ablehne zu antworten, können sie davon ausgehen dass meine Ehe simuliert ist und sie deswegen aufheben oder nicht bewilligen. Dasselbe gilt für das legale Zusammenwohnen.

Kann ich registriert werden falls eine Untersuchung gegen mich wegen Scheinehe läuft?

JA, die Polizisten können mich in die Generale nationale Datenbank eintragen falls ein Richter dies im Rahmen der Untersuchung verlangt.

Die Ablehnung oder die Meldung einer Scheinehe wird ebenfalls in dieser Datenbank festgehalten, um zu verhindern dass ich versuche, mein Glück in einer anderen Gemeinde zu versuchen.

4. Verhaftung und administrative Haft

Wann kann man mich als Ausländer verhaften?

Wenn ich Ausländer bin, kann mich die Polizei verhaften wenn:

- In jedem Fall, falls dies zu einer Festnahme eines Ausländers oder Belgiers führen kann.
- Falls ich keinen Personalausweis bei mir habe oder über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfüge

Kann man meine Tür aufbrechen, nur weil ich papierlos bin?

Im Prinzip nicht. Falls ich Zuhause bleibe obwohl ich einen Befehl erhalten habe, das Staatsgebiet zu verlassen, muss ich mit einem Besuch der Polizei rechnen. Falls sie mich Zuhause vorfinden, können sie mich festnehmen und in ein geschlossenes Zentrum bringen.

Falls ich es ablehne die Tür zu öffnen können sie nicht ihren Eintritt mit Gewalt erzwingen außer wenn es sich um einen Notfall handelt oder falls sie über einen Durchsuchungsbefehl verfügen.

Aber sie können einen Bericht beim Ausländeramt einreichen in dem erklärt wird dass ich den Eintritt in mein Haus verweigert habe. Falls ich einmal verhaftet werde, kann die Polizei mich aufgrund dieses Berichts in ein geschlossenes Zentrum verfrachten.

Es kann vorkommen, dass die Polizisten einen Trick benutzen um Eintritt in mein Haus zu bekommen, indem sie zum Beispiel über ein erfundenes Leck in der Gasleitung reden.

Können die Polizisten mich unter einem falschen Vorwand zum Kommissariat locken, um meine Ausweisung zu erleichtern?

NEIN, falls ich als Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung in Belgien bin und nicht wegen eines schlimmen Verbrechens gesucht werde, ist es illegal mir eine Falle stellen und mich aufgrund einem falschen oder einem unwichtigen Vorwands ins Kommissariat zu locken(zum Beispiel, um „das Dossier zu vervollständigen“) um mich nachher dort festnehmen, einsperren und abschieben zu können. Es ist der Polizei somit nicht erlaubt jemanden wissentlich hinters Licht

zu führen um ihn seiner Freiheit zu berauben und dass auch wenn die Person illegal im Land ist.

Kann die Polizei meine Kinder in der Schule festnehmen?

JA, denn nichts verbietet es der Polizei, die Kinder, die keine Aufenthaltserlaubnis haben, in der Schule festzunehmen.

Die Polizisten müssen:

- Die Direktion darüber informieren bevor sie kommen und sie in die Aktion miteinbeziehen, damit eine bessere Begleitung fürs Kind garantiert ist.
- In Zivil auftreten und ihren Ausweis vorzeigen.
- Nicht während den Schulzeiten kommen.
- Sich, wenn möglich von einem Familienmitglied begleiten lassen.

Die Polizisten können nicht ohne die Erlaubnis der Direktion in die Schule kommen.

Wie lange kann man mich festhalten falls meine Papiere nicht in Ordnung sind?

Falls ich festgenommen werde weil meine Papiere nicht in Ordnung sind, kann ich nur so lange festgehalten werden, wie es dauert um einen Bericht ans Ausländeramt zu schicken und ihre Entscheidung abzuwarten. Die Polizisten müssen mich gehen lassen sobald sie wissen dass meine Papiere in Ordnung sind, oder sobald sie wissen dass das Ausländeramt mich nicht einsperren möchte. Ich kann maximal während 24 Stunden auf dem Kommissariat festgehalten werden, das heißt also zweimal länger als ein Belgier. Falls das Ausländeramt keine Entscheidung trifft muss ich innerhalb dieser Frist entlassen werden. Falls ich ein Register der Freiheitsberaubung unterzeichne sollte ich darauf achten, dass dieses nicht eine falsche Haftdauer angibt.

Abhängig davon, wie das Ausländeramt sich entschieden hat, können die Polizisten:

- Mich gehen lassen ohne mir einen Befehl zu geben, das Staatsgebiet zu verlassen, weil ich zum Beispiel in einer Asyl- oder Regularisierungsprozedur bin.
- Mir einen Befehl aushändigen, das Staatsgebiet zu verlassen und das mit einer bestimmten Frist (maximal 30 Tage) und mich freilassen
- Mich in ein geschlossenes Zentrum bringen mit einem Befehl das Staatsgebiet zu verlassen und mich „Sicherheitsmitarbeitern- Fahrern“ des Ausländeramts übergeben.
- Mich zum Flughafen bringen mit einem Befehl das Staatsgebiet zu verlassen.

Auf welche Informationen habe ich während meiner Verhaftung ein Anrecht?

Ich habe das Recht, den Grund meiner Verhaftung zu erfahren und das in relativ kurzer Zeit und in einer Sprache die ich verstehe. In der Praxis, geschieht dies aber nur selten. Die Polizisten begnügen sich häufig nur damit, mich ein Dokument auf Französisch oder niederländisch unterzeichnen zu lassen, welches beweist, dass ich festgenommen wurde und welches dann ans Ausländeramt weitergeleitet wird. Ich erhalte normalerweise mehr Informationen bei meiner Ankunft ins geschlossene Zentrum aber hier ist es oft unmöglich einen Übersetzer zu bekommen. Um jedem Missverständnis aus dem Weg zu gehen, sollte ich also kein Dokument unterzeichnen. Ich kann aber eine Kopie des Dokuments beantragen, auch wenn ich nicht unterzeichnet habe.

Was sind meine Rechte während der Festnahme auf dem Kommissariat?

Als Ausländer der sich auf dem Kommissariat befindet um zu kontrollieren ob seine Aufenthaltsgenehmigung in Ordnung ist oder ob er einen Befehl das Staatsgebiet zu verlassen erhält, habe ich die gleichen Rechte als alle anderen Personen auch. Ich kann also:

- Eine Vertrauensperson über meine Verhaftung informieren
- Eine kostenfreie medizinische Behandlung bekommen
- Essen, trinken, und dies zu normalen Essenszeiten und ich kann die sanitären Anlagen benutzen.

Im Prinzip habe ich kein Anrecht auf die Begleitung eines Anwalts, aber nichts hält mich davon ab, diese dennoch zu beantragen.

Vor meiner Abschiebung habe ich das Recht meine Sachen zu packen und eine Bestandsaufnahme meiner Habseligkeiten, die ich in Belgien zurücklasse, von der Polizei zu bekommen, mit den Informationen wie ich diese zurückerlangen werde.

Bin ich dazu verpflichtet, auf die Fragen der Polizisten bezüglich meiner Beziehung zu antworten?

NEIN, ich kann zu egal welcher Verhör schweigen.

Falls ich keinen Ausweis bei mir trage, muss das Ausländeramt vor meiner Abschiebung wissen, woher ich komme und mit meinem Herkunftsland verhandeln. Die Polizisten werden mich also befragen, um herauszufinden, wer ich bin und woher ich komme.

Sie können auch einen Übersetzer beauftragen, meine Herkunft nachzuweisen anhand meiner Sprache, meines Dialekts oder meines Akzents (es kommt vor, dass sie Menschen die sich als Palästinenser ausgeben, von den Übersetzern als Tunesier, Algerier oder Marokkaner identifiziert werden.

Kann man mich ausweisen nur, weil ich in einem Gebäude gesquattet habe?

NEIN, das Squatten ohne Erlaubnis des Hausbesitzers ist kein Verbrechen. Wenn meine Papiere in Ordnung sind und mein Verhalten kein Problem für die öffentliche Sicherheit darstellt, kann man mich nicht abschieben, nur weil ich friedlich in einem Gebäude gesquattet habe.

Wenn ich es aber ablehne meine Identität preiszugeben, könnte die Polizei annehmen dass ich ohne Aufenthaltsgenehmigung bin und mich in ein geschlossenes Zentrum bringen. Falls die Polizei mich als Ausländer betrachtet obwohl es keinen offensichtlichen Grund gibt, meine belgische Nationalität anzuzweifeln, kann man annehmen dass sie die Prozedur zu falschen Zwecken missbraucht.

5. Gewaltausübung im Falle einer Abschiebung

Unter welchen Umständen, kann die Polizei bei einer Abschiebung Gewalt ausüben?

Die Polizei kann nur dann Gewalt ausüben, wenn ich mich „gegen mein Entfernen wehre“ oder ich ein „Gefahrenrisiko während meiner Entfernung darstelle“. Sie müssen aber auch dann die Regeln bezüglich der Gewaltausübung respektieren. (das heißt diese nur anwenden falls es unbedingt nötig ist, falls es eine legitime Begründung hat, und falls diese verhältnismäßig zum Vergehen steht).

Im geschlossenen Zentrum müsste man mir normalerweise eine DVD zeigen, welche die verschiedenen Etappen einer Abschiebung erklärt. Diese Etappen sind:

1. Im Prinzip sollte es mir möglich sein, die Reise allein anzutreten, ohne polizeiliche Begleitung, um mir eine diskrete Rückreise zu garantieren. In diesem Fall kann ich maximal 100 Euros, eine Abreise Prämie erhalten, falls ich dies anfrage.
2. Falls ich mich zwanglos weigere zu gehen, wird mich eine Polizeieskorte abholen. Sie werden mich zum Flugzeug bringen und mich dazu auffordern

einsteigen. Verweigere ich dies gewaltlos, bringen sie mich im Prinzip ins geschlossene Zentrum zurück.

3. Scheitert dies, kommen die Polizisten mich erneut abholen und können mich dieses Mal forcieren ins Flugzeug einzusteigen und mich während des ganzen Fluges in mein Heimatland (ohne ein anderes Land, das sich bereit erklärt mich aufzunehmen) begleiten.

4. Falls dies auch scheitert weil ich mich weigere, können die Polizisten erneut versuchen mich mit Gewalt in ein Flugzeug und einen anderen regulären Flug zu bekommen. In manchen Fällen kann ich mit einem gesicherten Flug, der speziell für mich gechartert wurde, zurückgebracht werden. Normalerweise sind auf diesen Flügen, ein Arzt und ein Kontrolleur der Allgemeinen Inspektion der Polizei anwesend. Sie werden von einem Übersetzer begleitet der es mir ermöglicht in meiner Sprache mit dem Arzt zu reden.

Aber dieses Schema wird nicht immer befolgt und ist auch nicht obligatorisch. Falls das Ausländeramt der Meinung ist, dass die Etappen 1 und 2 bei mir nichts bringen weil ich vermeintlich aggressiv bin oder nicht in mein Heimatland zurückkehren will oder weil es schon Abschiebungsversuche gab, können die Polizisten Gewalt anwenden und zum Flugzeug eskortieren, so wie das bei Etappe 3 vorgesehen ist,

Die Polizisten können auf keinen Fall meine Würde antasten oder mich in meiner körperlichen Integrität verletzen. Falls ein Zweifel besteht sollten sie die Abschiebung und die Gewaltanwendung abbrechen und dass auch wenn ich mich wehre, frei nach dem Gesetz „Abschiebung, nicht um jeden Preis“.

Die Polizisten und das Ausländeramt können mich vor jedem Abschiebungsversuch durchsuchen um zu kontrollieren ob ich nichts Gefährliches bei mir trage.

Falls ich Geld oder andere Wertobjekte bei mir trage, müssen diese in einen Briefumschlag auf meinen Namen gepackt werden. Die Polizisten müssen mich darüber informieren und ich muss diese Sachen bei meiner Ankunft zurückbekommen.

Auf dem Weg von oder zum geschlossenen Zentrum, können die „Sicherheitsmitarbeiter- Fahrer“ des Ausländeramts, Zwang anwenden. (Armhebelabwehr, Handschellen oder „physischer Zwang“):

- Um mich zu überwältigen, falls mein Verhalten eine Gefahr für meine eigene körperliche Integrität oder für die anderer darstellt, oder falls ich Ruhestörung betreibe
- Um das reibungslose Verlauf des Transfers zu garantieren, falls sie einen „vernünftigen Grund sehen um zu glauben“, dass ich eine Gefahr für meine eigene körperliche Integrität oder für die anderer darstellt, oder falls ich Ruhestörung betreibe

Welche Mittel kann die Polizei einsetzen um mich abzuschieben?

Falls die Polizei Gewalt anwendet, muss sie immer auf meine körperliche Gesundheit und meine Sicherheit und die der anderen Passagiere achten. Je nach meinem Benehmen können sie, mit Einverständnis des Bordkommandanten folgendes anwenden:

- Handschellen aber nur in besonderen Ausnahmefällen und ich darf nicht an einem festen Punkt am Flugzeug befestigt werden.
- Quick-release Gurte(die sich einfach öffnen)
- Nylonbinden
- Velcrobinden um meine Füße und Knie zusammenzubinden
- Boxerhelme (nur auf gesicherten Flügen)

Aber sie können in keinem Fall gefährliche oder erniedrigende Mittel anwenden wie zum Beispiel:

- Waffen
- Gegenstände die meine Atmung blockieren oder hindern
- Medikamente, wie zum Beispiel Beruhigungs- oder Narkosemittel
- Techniken um mich in zwei zu krümmen und meinen Thorax zu komprimieren
- Mir Windeln anziehen

Mindestens 40 Minuten vor Abflug, müssen die Polizisten den Bordkommandant über meine Abschiebung und die Vorkehrungsmaßnahmen informieren. Der Pilot kann meinen Einstieg verweigern, wenn er der Meinung ist, dass die Sicherheit des

- Flugs nicht gewährleistet ist. Wer den Anforderungen des Piloten nicht Folge leistet, macht sich strafbar, sogar Polizisten. unabhängigen Beobachter und von einem Arzt begleitet werden.

Während des Fluges mache ich mich strafbar wenn ich zum Beispiel:

- Willentlich die Bordausrüstung (Sitze, Tische etc.) zerstöre oder beschädige
- Nicht die Anleitungen des Bordkommandanten bezüglich der Flugzeugordnung und der Sicherheit, befolge
- Der Besatzung und den Passagieren drohe
- Durch Sprüche oder Gesten ein Besatzungsmitglied oder einen Passagier beleidige

Bei Ankunft müssen die Polizisten mir die Handschellen und jede andere Form der Freiheitsberaubung abnehmen und mich den Behörden des Ankunftslandes übergeben.

Kann ich einen Arzt sehen?

JA, Ich muss einen Arzt, vor und nach einer gescheiterten Abschiebung sehen, und auch falls es mir während der Fahrt vom geschlossenen Zentrum zum Flughafen schlecht wird. In diesem Fall habe ich das Recht gratis einen Arzt zu sehen und dass spätestens 48 Stunden nach der Rückkehr ins geschlossene Zentrum. Der Arzt muss seine Unabhängigkeit gegenüber dem Zentrumdirektor bewahren und seine Entscheidungen sollen nur aufgrund medizinischer Grundlagen getroffen werden. Falls ich die finanziellen Mittel habe, kann ich einen Arzt meiner Wahl nehmen.

Falls ich mit drei anderen Ausländern abgeschoben werde, müssen wir von einem

6. Papierlose und Opfer von Gewalt

Kann ich bei der
Polizei Klage
einreichen, falls ich
papierlos bin?

JA ABER, ich sollte sehr vorsichtig sein und auf jeden Fall einen Anwalt zu Rate ziehen um zu wissen ob ich mich nicht in Gefahr befinde.

Falls ich Opfer eines Verbrechens bin, habe ich wie jeder andere Bürger auch, das Recht Klage einzureichen, und dass auch als Papierloser. Die Polizei muss mich unterstützen und darf mir keine Hilfe verweigern unter dem Vorwand dass ich keine Aufenthaltsgenehmigung habe. Es kann aber sein, dass mich der Polizist als Verbrecher ansieht und mich beim Staatsanwalt anklagt. Der Polizist müsste sich auch meiner „ergreifen“ und den Anleitungen des Ausländeramts Folge leisten, und mir zum Beispiel einen Befehl das Staatsgebiet zu verlassen erteilen oder mich ins geschlossene Zentrum bringen.

Der Polizist müsste mir als Opfer helfen und mich gleichzeitig als Papierloser anzeigen.

Ich riskiere es also festgenommen zu werden, falls ich in einem Kommissariat Klage einreiche, und das auch bei schwerwiegenden Verbrechen, wie Vergewaltigung.

Es ist schwierig die Risiken einzuschätzen, weil diese von Gründen abhängen die außerhalb meiner Macht sind. Falls ich also nicht in direkter Gefahr bin, sollte ich auf jeden Fall vorher einen Anwalt aufsuchen.

Juni 2016

Info-Integration

Hillstraße,7

4700 Eupen

Tel.: 087 76 59 71

0493 400 677

Broschüre übersetzt und reproduziert mit der freundlichen Erlaubnis von:

